

## **STELLUNGNAHME**

### **Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht**

**Vom 08.04.2024**

Berlin, 26. April 2024

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

---

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedenen Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übermittlung des oben genannten Referentenentwurfs und nutzen die Möglichkeit der Stellungnahme.

#### Vorbemerkung

Der B.KWK begrüßt die Novellierung im Bereich der Strom- und Energiesteuer ausdrücklich. Insbesondere befürworten wir die Befreiung von Strom aus Biomasse, Klär- und Deponiegas in hocheffizienten KWK-Kraftwerken mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW von der Stromsteuer sowie die Erleichterungen im Bereich der Kundenanlagen, die Barrieren für effiziente und nachhaltige Lösungen im Bereich der Objektversorgung beseitigen.

Dennoch möchten wir Sie auf einige Inkonsistenzen hinweisen und Sie bitten, diese einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

## Anmerkungen mit der Bitte um Berücksichtigung

### § 2 Nr. 7: Strom aus Biomasse, Klär- und Deponiegas aus Anlagen > 20 MW gilt als nicht erneuerbar

Während biogen in hocheffizienten KWK-Kraftwerken erzeugter Strom aus Anlagen bis 2 MWel von der Stromsteuer befreit ist, zählt durch die Änderung des § 2 Nr. 7 Strom aus Biomasse aus Anlagen mit mehr als 20 MW installierter Generatorleistung nicht mehr zu den erneuerbaren Energieträgern, was die Befreiung von der Stromsteuer ausschließt. Die Anforderungen der RED erlauben die Stromsteuerbefreiung von Strom aus Biomasse, Klär- und Deponiegas, wenn dieser die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Vgl. § 2 RED) und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllt. Auch im EEG wird Energie aus Biomasse als erneuerbare Energie definiert (Vgl. § 3 EEG). Im StromStG von dieser Definition abzuweichen und die Möglichkeit des Nachweises der nachhaltigen Herkunft biogener Brennstoffe bei Anlagen größer 20 MW auszuschließen ist demnach weder notwendig noch zielführend und sollte im Sinne der einheitlichen Definition nicht Eingang in das Gesetz finden.

### § 2 e Nr. 10: Begriffsdefinition „hocheffiziente KWK-Anlagen“ – Nachweis CO<sub>2</sub>-Emissionen

Der Begriff der hocheffizienten KWK-Anlagen wird um eine weitere Voraussetzung erweitert. Die direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung je Kilowattstunde Energieertrag (Wärme, Kälte, Strom, mechanische Energie) müssen künftig erwiesenermaßen weniger als 270 g betragen. Hier sollte um Missverständnisse zu vermeiden deutlicher herausgestellt werden, dass sich der Grenzwert am unteren Heizwert orientiert. Zudem ist offen, ob dieser Nachweis jährlich geführt werden muss und in welcher Art und Weise: Sind die Werte zu messen oder kann zum Beispiel auf Annahmen wie in den Erläuterungen des BMF (siehe Seite 66: 201 Gramm je kWh bei Gesamtwirkungsgrad von mind. 74%) verwiesen werden? Eine Modellrechnung in den Begleitdokumenten zum Gesetz könnte zudem für Praktiker hilfreich sein.

### § 5 Abs. 4 S. 2 StromStG: Stromspeicher

Aus dem Gesetzestext mit der dort genannten Verhältnisregelung ist nicht ersichtlich, ob bei Stromspeichern der entnommene Strom zur Zwischenspeicherung in Gänze steuerfrei gestellt wird oder weiterhin eine Differenzierung von Kühlung, Umwandlungsverlusten etc. vorzunehmen ist. Hier bitten wir um Klarstellung.

### § 8 Abs. 6 StromStG bzw. § 39 Abs. 5 EnergieStG: Überprüfung von Vorauszahlungen

Die geplante Verpflichtung Steuervorauszahlungen künftig je Quartal überprüfen zu müssen und eine neue Festsetzung zu beantragen, wenn die hochgerechnete Jahressteuerschuld die bisher festgesetzten Vorauszahlungsbeträge um mehr als 20 % bzw. 100.000 € übersteigt, stellt einen erheblichen Mehraufwand da. Der Mehraufwand entsteht dabei durch die quartalsweise Prüfung, ob die genannten Schwellenwerte überschritten werden, und nicht durch die Antragsstellung. Sofern von der Umsetzung der geplanten Änderungen kein Abstand genommen wird schlagen wir als Kompromiss eine jährliche Überprüfung der Vorauszahlungen zum dritten Quartal vor. Eine solche Regelung hätte den Vorteil, dass

zu diesem Zeitpunkt bereits fundierte Verbrauchsmengen vorlägen und gleichzeitig bis zur Einreichung der jeweiligen Jahresanmeldung (Stichtag 31.5) bzw. einer finalen Veranlagung 8 Monate lägen, deren Liquiditätsvorteil das Hauptzollamt innehätte. Dennoch handelt es sich um einen bürokratischen Mehraufwand mit insgesamt geringem Nutzen. Die gesonderte Behandlung von Pflichtverletzungen durch den Steuerpflichtigen als Ordnungswidrigkeit ist zudem unverständlich, da die bestehenden Regelungen in der Abgabenordnung völlig ausreichend sind.

#### **§ 9b Abs. 1b neu StromStG, § 54 Abs. 1a neu EnergieStG**

Durch die Neuregelungen sollen für den zur Abdeckung sog. Netzverluste eingesetzten Strom bzw. die dafür eingesetzten Energieerzeugnisse die entsprechenden Steuerentlastungen nur noch dann zur Anwendung kommen, wenn die erzeugte Nutzenergie (z.B. Fernwärme) durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird. Diese Regelung steht dem rechtssicheren Urteil des BFH vom 08.11.2016, VII R 6/16 entgegen. Darin wurde bestimmt, dass für die zur Abdeckung der Netzverluste von einem Energieversorgungsunternehmen eingesetzten Energieerzeugnisse die Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG zu gewähren ist, da der Leitungsverlust untrennbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden ist. Hinsichtlich der konkreten Ermittlung des zu Abdeckung der Netzverluste eingesetzten Stroms bzw. der eingesetzten Energieerzeugnisse besteht nach dem Urteil des BFH vom 28.02.2023, VII R 27/20 Rechtssicherheit.

Diese Neuregelung stellt eine Diskriminierung der Fernwärme dar und konterkariert die bedeutende Rolle dieser in der Energiewende.

#### **§ 12b StromStV bzw. § 9 EnergieStV: Neuer Anlagenbegriff**

Auch wenn die Betrachtung von Anlagen an unterschiedlichen Orten (Verklammerung) aufgehoben wurde, stellt sich anhand der Definition „Verbund aus technischen Komponenten, mit denen der Energiegehalt von Energieträgern in elektrischen Strom umgewandelt wird“ weiterhin die Frage nach welchen konkreten Kriterien diese ggf. als eine Anlage an einem Standort zusammengerechnet werden. Soll in diesem Zusammenhang z.B. weiterhin das GZD-Schreiben vom 11.03.2021 (Informationen zum Anlagenbegriff im Stromsteuerrecht) maßgeblich sein, welches wiederum aber nicht rechtlich bindend ist? In den Erläuterungen des BMF (Seite 99 f.) wird auf den funktionsbezogenen Anlagenbegriff im Zusammenhang mit dem BFH-Urteil vom 15.09.2020 (Az. VII R 30/19) verwiesen. Kommt es somit z.B. ausschließlich auf die Verbundenheit der Anlagen an dem jeweiligen Standort an und/oder auf die Modulbauweise? Hierzu wäre eine Konkretisierung in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung hilfreich, damit es nicht zu unterschiedlichen Rechtsauslegungen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung kommen kann.

#### **Weitergehende Empfehlungen zum Abbau von Bürokratie: Synchronisation der Prozesse**

Darüber hinaus empfehlen wir die Synchronisierung der Prozesse in den Hauptzollämtern. Das heißt, mit der Abgabe der Entlastungsanträge nach dem Energiesteuergesetz, sollte sogleich die Erklärung zu CO<sub>2</sub>-Emission eingereicht und intern an die stromsteuerbearbeitende Stelle weitergegeben werden. Eventuell anfallende Belastungen aus der Stromsteuer sollten sogleich mit den Entlastungsbeträgen aus der Energiesteuer verrechnet werden.

## **Aus Sicht des B.KWK zu begrüßende Änderungen**

Wir begrüßen die Umsetzung des BFH-Urteils (Az. VII R 1/23 vom 29.08.2023) bzw. EuGH-Urteils (Rs. C-553/21 vom 22.12.2022) in **§ 1d Abs. 2 S. 4 neu StromStV und § 11b Abs. 2 S. 4 neu EnergieStV** wodurch Entlastungsanträge nun bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist laut Abgabenordnung **§ 169-§ 171** beim Hauptzollamt eingereicht werden können. So können auch Feststellungen im Rahmen von Betriebsprüfungen und sich daraus ggf. ergebende Entlastungspotentiale nachträglich geltend gemacht werden.

Ebenfalls vorteilhaft sind die Vereinfachungen im Stromsteuerrecht für E-Mobilität durch den neuen **§ 5a StromStG** durch Einstufung des Betreibers einer Ladesäule als Endkunde. Bei nachgelagerten Geschäftsbeziehungen kann so keine weitere Stromsteuerpflicht ausgelöst werden.

Auch die technologieoffene Erweiterung der Definition eines Stromspeichers (vgl. **§ 5 Abs. 4 StromStG**) ist ein wichtiger Schritt zur vollen Ausnutzung vorhandener Potenziale.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Klarstellung, dass auch Stromverbräuche, die zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit Strom zu erzeugen dienen, von der Stromsteuer befreit sind, vgl. **§ 12 Abs. 1 StromStV i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG**.

Die Neufassung des Anlagenbegriffs nach dem jeweiligen Standort der Anlage gem. **§12b StromStV und § 9 EnergieStV** ohne, dass die zentrale Fernsteuerbarkeit von Stromerzeugungsanlagen zur Zusammenrechnung der Anlagenleistung (Verklammerung) und damit ggf. zum Ausschluss der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG führen kann, führt zu mehr Klarheit.

Ausdrücklich befürworten wir den Abbau von Bürokratie, beispielweise durch den Verzicht auf die Verpflichtung einer jährlichen Abgabe der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten (**§ 17 Abs. 3 StromStV+§ 95 Abs. 3 EnergieStV**). Des Weiteren wird auf die Ermittlung des Jahresnutzungsgrades gem. **§ 8 Abs. 5 StromStG und § 12d StromStV** zukünftig verzichtet. Darüber hinaus wird zukünftig für KWK-Anlagen eine förmliche Erlaubnis erst ab einer elektrischen Nennleistung von 1 MW (bisher 50 kW) erforderlich, so dass die Entnahme von Strom nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG** allgemein erlaubt ist, soweit die KWK-Anlage im Marktstammdatenregister geführt wird, vgl. **§ 10 Abs. 2 StromStV**.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingaben und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin  
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | [info@bkwk.de](mailto:info@bkwk.de)